

hoben werden. Auch in diesem Sinne gelten die Sätze aus dem „Wort an die Gemeinden“: „Die ökumenische Dynamik unserer Versammlung ist nicht umkehrbar . . . Wir haben mit vielen Zungen geredet, aber endlich eine Sprache gesprochen. Eine Rückkehr hinter alte Mauern und in alte Spaltungen darf es nicht geben.“

Joachim Garstecki

ANMERKUNGEN

- ¹ Herder-Korrespondenz 43 (1989) 6, 249ff.
- ² Die acht Landeskirchen im Bund Evangelischer Kirchen in der DDR gehören der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, die zur Ökumenischen Versammlung eingeladen hatte, in selbständiger Mitgliedschaft an.
- ³ Bericht von Prof. Lothar Ullrich (katholischer Berater) vor der XI. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Halle. In: Informationen, Berichte, Materialien aus dem Bereich der Berliner Bischofskonferenz, hrsg. von der Pressestelle beim Sekretariat der Berliner Bischofskonferenz, Berlin/DDR, 20. Juli 1989, 17ff.
- ⁴ Vgl. Bericht Prof. Ullrich, a.a.O.
- ⁵ Aufruf „Eine Hoffnung lernt gehen“ der Vorbereitungsgruppe der Ökumenischen Versammlung, Faltblatt Oktober 1987.

Stellungnahme zu dem Dokument der Gemeinsamen römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Kommission „Einheit vor uns“

Vorbemerkung

Die *Ad-hoc-Gruppe der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene* hat unter Federführung der Geschäftsstelle des *Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der DDR* die ihm zugeleiteten Voten aus den verschiedenen Kirchen ausgewertet und mit ihren Überlegungen zu einer Stellungnahme verarbeitet. Schriftliche Voten haben aus folgenden Kirchen vorgelegen:

aus der Evangelischen Kirche in *Berlin-Brandenburg*: Votum der Kirchenleitung auf der Grundlage der Voten des Theologischen Ausschusses der Synode und der Arbeitsgemeinschaft *Catholica* des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes;

aus der Evangelischen Landeskirche *Greifswald*: Votum der Kirchenleitung;

aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche *Mecklenburgs*: Votum des Oberkirchenrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;

aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche *Sachsens*: Votum des Theologenkreises des Landeskirchenamtes mit Zustellung folgender weiterer Stellungnahmen: Konfessionskundliches Arbeits- und Forschungswerk der Landeskirche, Stadtökumenekreis Dresden, Ökumenischer Arbeitskreis Karl-Marx-Stadt, Ökumenischer Arbeitskreis Freiberg, Rektor Vogel, Krummenhennersdorf;

aus der Evangelischen Kirche der *Kirchenprovinz Sachsen*: Stellungnahme der Kirchenleitung auf der Grundlage folgender Einzelvoten: Superintendent Koch, Suhl; Superintendent Lange, Heiligenstadt; Pfarrer Reuter, Halle (reformiert); Pfarrer Schreiner;

aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in *Thüringen*: Votum des Landeskirchenrates.

Es wird darauf verwiesen, daß nur die wesentlichen Aussagen der unterschiedlichen Voten aufgenommen und auf das namentliche Belegen von Zitaten verzichtet wurde.

In dem Dokument der Gemeinsamen römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Kommission „Einheit vor uns“ – Modelle, Formen und Phasen katholisch-lutherischer Kirchengemeinschaft“ geht es nicht nur um das letzte von sieben Dokumenten, die aus der zweiten Phase des internationalen katholisch/lutherischen Dialogs von 1973 bis 1984 hervorgegangen sind, sondern es geht auch um Konsequenzen aus dem bisher im Dialog Erreichten für die Verwirklichung kirchlicher Gemeinschaft. Wie man auch zu dem Dokument stehen mag, so wird ihm doch die Anerkennung nicht dafür versagt werden können, daß es den schwierigen Fragen der Strukturierung von Gemeinschaft nicht ausgewichen ist. So hat sich die Ad-hoc-Gruppe in ihrer Stellungnahme – in Anlehnung an die vorliegenden Voten – auch auf Dienstgemeinschaft konzentriert. Das Ergebnis allerdings kann in der ausgeführten Weise als ein bedenkenswerter Versuch angesehen werden, der aber so noch nicht übernommen werden kann. Die anzustrebende Gestalt der Gemeinschaft muß im Gespräch der Kirchen miteinander weiter bedacht werden. Dabei muß deutlich werden, wie der Grundsatz, daß „die gesuchte Einheit eine Einheit in der Verschiedenheit“ (sein wird) (Nr. 47, S. 26), tatsächlich durchgehalten werden kann.

Die Stellungnahme ist in folgenden Schritten aufgebaut:

- I. Der Weg von „Das Evangelium und die Kirche“ zu „Einheit vor uns“
- II. Unser ökumenischer Kontext
- III. Lutherische Grundaussagen im bisherigen katholisch/lutherischen Dialog und ihr Stellenwert im Dokument
- IV. Konsequenzen ökumenischen Handelns für unsere Kirchen
- V. Aufgaben für die Kommission

Wir betrachten damit „Einheit vor uns“ aus verschiedenen Blickwinkeln, was zu Wiederholungen führt.

I. Der Weg von „Das Evangelium und die Kirche“ zu „Einheit vor uns“

1. Die römisch-katholische Kirche und der Lutherische Weltbund eröffneten mit dem ersten bilateralen Dialog eine neue Phase in der ökumenischen Bewegung. So kommt dem römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialog eine bleibende Bedeutung und den beteiligten Kirchen eine besondere Verantwortung zu.

Von Anfang an wurde der Dialog als *Dienst an der Einheit* verstanden (vgl. u. a. Das Evangelium und die Kirche 8, 73, 75). Ein Nachdenken über „Formen und Phasen katholisch/lutherischer Kirchengemeinschaft“, wie es mit „Einheit vor uns“ (Teil II) vorgelegt worden ist, liegt somit in der Intention des gesamten Dialogs.

„Einheit vor uns“ behaftet die Kirchen bei ihrer ökumenischen Verpflichtung, um die Einheit der Kirche zu ringen und sie Gestalt werden zu lassen. Wir möchten diese Konsequenz im Weg von „Evangelium und Kirche“ bis „Einheit vor uns“ unterstreichen und als Anliegen unserer Gemeinden bekräftigen, ohne jedoch der *Konkretisierung* „strukturierter Kirchengemeinschaft“ in „Einheit vor uns“ zustimmen zu können (vgl. Einleitung). Wir sind der Meinung, daß hier „Einheit vor uns“ von der bisherigen theologischen Grundstruktur des Dialogs seit „Das Evangelium und die Kirche“ *abgewichen* ist.

2. Das erste Ergebnis des römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialogs „*Das Evangelium und die Kirche*“ war ein sehr dynamisches Dokument. Die Bejahung der „Geschichtlichkeit des Evangeliums“ und die Betonung der „viva vox evangelii“ befreiten „das ökumenische Gespräch von einer unbedingten Bindung an fixierte und der Vergangenheit verhaftete Fragestellungen“ (Das Evangelium und die Kirche, 42-44). Die „Weltbezogenheit des Evangeliums“ verwies „auf die Notwendigkeit neuer Strukturen unserer Kirche“. Man betonte: „Solche neuen Strukturen schaffen Möglichkeiten zum Abbau der stärksten Hindernisse für die Einheit, denn angesichts der fortschreitenden Überwindung doktrinärer Kontroversen sind es strukturelle Probleme, welche weiterhin für die weiterdauernde Trennung unserer Kirchen verantwortlich sind“ (Das Evangelium und die Kirche 45f). Im Blick war folglich eine Einheit der Kirche, die Wandlungen und Veränderungen der Kirchen einschloß.

Hinsichtlich der noch zwischen den beteiligten Kirchen bestehenden Unterschiede wurde gefragt, ob sie „notwendig als kirchentrennende Glaubensunterschiede beurteilt werden müssen oder ob sie nicht auch als Ausdruck einer unterschiedlichen Denkweise verstanden werden können. Während die Lutheraner mehr den je aktuellen Charakter des Heilsgeschehens betonen, geht es der katholischen Tradition mehr um die metaphysischen Implikationen solcher Heilsaussagen. Beide Weisen des Denkens schließen sich nicht notwendig aus, sofern sie sich nicht in sich verschließen und sich an der kritischen Norm des Evangeliums orientieren“ (Das Evangelium und die Kirche 62, vgl. 8). Darüber hinaus wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die gegenwärtigen Herausforderungen in jeder Kirche Unterschiede hervorbringen, die „mindestens ebenso groß wie die traditionellen Unterschiede zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche“ sind (Das Evangelium und die Kirche 8). Für das erste Dokument des römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialogs ergibt sich somit der Vorrang einer Einheit in aufeinander bezogener Verschiedenheit.

3. Dieser dynamische Grundansatz ist vor allem in „*Wege zur Gemeinschaft*“ fortgeführt und theologisch von der „Dynamik der Gnade“ her begründet worden (Wege zur Gemeinschaft 38-41, bes. 40). In der Konkretion wurde dabei von einem „offenen Prozeß des Zusammenwachsens“, von „Zwischenzielen“ und von der immer neuen Prüfung der „Methoden des weiteren Vorgehens“ gesprochen. Vor allem wurde erklärt: „In der Bereitschaft zu einem solchen offenen Prozeß sind wir dessen gewärtig, daß uns Gott der Heilige Geist selbst auch Schritte zeigen und Wege führen wird, die uns zu einem guten Teil heute noch gar nicht vor Augen stehen“ (54).

Eine Zusammenarbeit der Amtsträger auf allen Ebenen ohne Diskriminierung und bei Verzicht auf jegliche Art von Proselytismus wurde angeregt, um sich „in

das Erleben echter und legitimer Vielfalt in der Kirche“ einzuüben (90). Auch Vorformen gemeinsamer Episkopé kamen hier bereits zur Sprache (89). Allerdings wurde ausdrücklich hervorgehoben: „Es wäre nicht sachgemäß, wenn im Zuge des Aufeinanderzugehens der Kirchen eine Nivellierung im Bereich des kirchlichen Lebens einsetzte, wobei jeweils unbillige Forderungen der einen oder anderen Seite zum Zuge kämen. Vielmehr muß der Grundsatz gelten, daß die Veränderung, der sich beide Seiten durch eine verstärkte Kooperation aussetzen, gepaart ist mit einer legitimen Wahrung der in der Tradition verwurzelten *Identität beider Partner* und den im Zug ihrer Identität jeweils gegebenen Eigentümlichkeiten“ (90, Hervorh. im Orig.). Daran ist „Einheit vor uns“ zu messen.

4. Auch in den beiden gewichtigen Dialogdokumenten „*Das Herrenmahl*“ und „*Das geistliche Amt in der Kirche*“ ist in der Herausarbeitung fundamentaler Gemeinsamkeiten und bedeutsamer Konvergenzen das dynamische Element wahrzunehmen. Im Zusammenhang mit einer Bewertung der Aussagen zur Kirchengemeinschaft in „Einheit vor uns“ scheint es uns wichtig, vor allem auf Aussagen des Amtsdokuments hinzuweisen. Hier wurden die bibeltheologischen, dogmen- und theologiegeschichtlichen Erkenntnisse einer Vielfalt kirchlicher Strukturen noch einmal betont und auf die „ökumenische Erfahrung vom Wirken des Heiligen Geistes in den anderen Kirchen und von der geistlichen Fruchtbarkeit gemeinsam zu lösender pastoraler Probleme“ verwiesen (81). Eine gegenseitige Anerkennung der Ämter wurde nicht als Einzelproblem betrachtet, sondern in den „Zusammenhang eines Prozesses, in dem sich die Kirchen wechselseitig annehmen“ hineingestellt. Als in der augenblicklichen ökumenischen Situation bereits möglicher und zugleich notwendiger Schritt erschien der Dialogkommission die gegenseitige kirchliche Erklärung, „daß das Amt in der anderen Kirche wesentliche Funktionen des Amtes ausübt, das Jesus Christus seiner Kirche eingestiftet hat und das man in der eigenen Kirche in voller Weise verwirklicht glaubt. Diese zunächst noch nicht volle gegenseitige Anerkennung würde die Aussage einschließen, daß der Heilige Geist in der anderen Kirche auch durch deren Ämter wirkt und diese in Verkündigung, Sakramentspendung und Gemeindeleitung als Mittel des Heils benützt“ (85).

5. In „*Einheit vor uns*“ sind viele dieser Grundgedanken präsent. Außer acht geblieben ist jedoch im Laufe des Dialogprozesses, die Kirchen wirklich zu Zwischenzielen zu motivieren und Zeit für ihre Praktizierung zu lassen, um aus einer *neuen* Praxis heraus das weitere Dialogvorgehen zu prüfen bzw. von heute noch verborgenen Einsichten her zu gestalten (Wege zur Gemeinschaft 54). Statt dessen wurde im Rahmen des *gegenwärtigen* Horizontes eines *katholischen* Amts- und Kirchenverständnisses ein Modell für eine Anerkennung der Ämter entworfen, das lutherische Identität in Frage stellt. Hierzu gehören die Aussagen zum „*defectus sacramenti ordinis*“ und zum Verständnis der Sukzession (Einheit vor uns 95, 98, 139) sowie vor allem die Abhängigkeit gemeinsamen Handelns in Zeugnis und Dienst von einer gemeinsamen Amtsstruktur (nicht nur von sich gegenseitig anerkennenden Ämtern; 92, 119). So wurde die „*Einheit in Verschiedenheit*“ (Einheit vor uns 47 – und die gesamte Anlage des Dialogs!) für den Bereich der „*Dienstgemeinschaft*“ gerade *nicht durchgehalten*. Aber gerade für sie muß ebenfalls gelten, was als legitime Vielfalt zur Glaubensgemeinschaft ausgeführt ist (Einheit vor uns 63). Aus diesem Grund empfinden wir die von katholischen Prämissen

bestimmte Lösung in „Einheit vor uns“ als *disharmonisch zum gesamten Duktus des römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialogs*. Sie kann vor der aufgezeigten Intention des Gesamtdialogs nicht bestehen. Darauf machen die einzelnen Stellungnahmen in den Kirchen aufmerksam.

Die vorzeitige und vor allem einseitige Vorlage struktureller Konsequenzen ohne vorheriges Einüben im Sinne von „Wege zur Gemeinschaft“ 90 und ohne Verwirklichung des in „Das geistliche Amt in der Kirche“ 85 vorgeschlagenen Schrittes gefährdet überdies die notwendige Rezeption des bisher im Dialog Erreichten durch die Kirchen und in den Gemeinden.

II. Unser ökumenischer Kontext

Die Stellungnahmen zu „Einheit vor uns“ können nicht losgelöst von den Stellungnahmen unserer Kirchen zu den Konvergenzerklärungen des Ökumenischen Rates „Taufe, Eucharistie und Amt“ und den Beschlußfassungen unserer Kirchen zur „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ (Leuenberger Konkordie) 1973 erfolgen. Bilaterale und multilaterale Dialoge müssen einander zugeordnet und unsere Stellungnahmen dazu stimmig sein.

A. „Einheit vor uns“ und „Taufe, Eucharistie und Amt“

1. Ein Vergleich des Dokuments „Einheit vor uns“ mit den Konvergenzerklärungen des Ökumenischen Rates „Taufe, Eucharistie und Amt“ führt zu der grundsätzlichen Frage: Wie ist der bilaterale Dialog dem multilateralen zuzuordnen? Deutlich sollte bleiben, daß der *multilaterale* Dialog der Kirchen und das Streben nach Einheit in der größeren Gemeinschaft der Kirchen *vorrangig* sind. Die Ergebnisse der bilateralen Dialoge sollten Kirchengemeinschaft konkretisieren helfen, nicht aber in der Intention und der Zielbestimmung dem multilateralen Dialog entgegenlaufen.

2. Besonders auffällig sind die Unterschiede zwischen „Taufe, Eucharistie und Amt“ und „Einheit vor uns“ in der Frage des Amtes. Wenn es in Abschnitt „Formen des ordinierten Amtes“ in „Taufe, Eucharistie und Amt“ unter 19 heißt: „Das Neue Testament beschreibt nicht eine einheitliche Amtsstruktur, die als Modell oder bleibende Norm für jedes zukünftige Amt in der Kirche dienen könnte. Im Neuen Testament findet sich vielmehr eine Vielfalt von Formen, die an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten bestanden haben“, so ist dies zu begrüßen.

Von dieser Erkenntnis her ist es nicht möglich, nur eine Struktur des Amtes als verbindlich festzulegen.

In der Stellungnahme des Bundes zu den Konvergenzerklärungen wird festgestellt, daß unsere Kirchen der Überzeugung sind, daß die Einheit der Kirche *gerade nicht* die Übereinstimmung in einer bestimmten Amtsstruktur erfordert. Von daher kann vom lutherischen Amtsverständnis zugestimmt werden, wenn es in der Konvergenzerklärung 38 heißt: „Heute erklären sich Kirchen . . . bereit, die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen der Apostolizität des Lebens der jungen Kirchen zu akzeptieren. Gleichzeitig können sie jedoch keinem Vorschlag zustimmen, der darauf hinausläuft, daß das Amt, das in ihrer eigenen Tradition ausgeübt wird, nicht gültig sein sollte bis zu dem Augenblick, wo es in eine bestehende Linie der bischöflichen Sukzession eintritt.“

Für unsere Kirchen bleibt die Sukzession des apostolischen Glaubens entscheidend, und von daher lassen sie sich die *Legitimität ihres Amtes in keiner Weise in Frage stellen*.

Wenn auch einzelne Aussagen der Konvergenzerklärung (z. B. Nr. 53) dahin tendieren, der Kirche ohne bischöfliche Sukzession einseitig ein Defizit zuzuschreiben, so geht „Einheit vor uns“ weit darüber hinaus. „Einheit vor uns“ argumentiert von der alten katholischen Behauptung eines „defectus sacramenti ordinis“ im evangelischen Amt aus. Diesem wird im Dokument nicht widersprochen.

Es besteht kein Anlaß, einen „defectus sacramenti ordinis“ für das evangelische Amt zu akzeptieren.

Wir müssen feststellen, daß *keine Kirche*, auch nicht die katholische Kirche, *das Amt in seiner Vollgestalt besitzt*. Der in allen Kirchen bejahte Grundsatz des allgemeinen Priestertums führt in der Konsequenz dahin, daß Laien in der geistlichen Leitung unumgänglich sind. Das Amt – auch das bischöfliche – hat in der lutherischen Kirche die Vollmacht zu geistlicher Leitung, aber kein Monopol. Geistliche Leitung ist für uns ohne das Zusammenwirken von Ordinierten und Laien nicht denkbar.

Noch stärker anzufragen ist im Zusammenhang des Lehrverständnisses von „Einheit vor uns“ die Voraussetzung des päpstlichen Primats, „ohne daß man sich im Dialog der Frage ernstlich gestellt hat, ob und eventuell in welchem Sinne man evangelischerseits das Papsttum anerkennen kann und wie man gegebenenfalls die Fragen der Infallibilität und des Jurisdiktionsprimats lösen würde“.

3. Die Konvergenzerklärung „Taufe, Eucharistie und Amt“ geht auch auf die Tätigkeit der Laien in der Kirche ein, wenn auch nicht im Sinne der Gleichberechtigung.

In „Einheit vor uns“ wird das synodale Element zwar zum Dienst des ganzen Gottesvolkes gerechnet, aber als wesentlich für Einheit und Leitung der Kirche wird allein das ordinierte Amt angesehen.

B. „Einheit vor uns“ und „Leuenberger Konkordie“

1. Die „Leuenberger Konkordie“ wird bei den „Modellen umfassender Einigung“ in Teil I, C 13, Nr. 23-26 ausführlich beschrieben und in gewisser Weise positiv gewürdigt. Allerdings wird sie darüber hinaus nicht besonders beachtet. Beide Dokumente gebrauchen den Begriff „Kirchengemeinschaft“, aber sie füllen ihn inhaltlich unterschiedlich.

In „Einheit vor uns“ wird der Begriff „Kirchengemeinschaft“ erheblich weiter gefaßt. Es wird über die gegenseitige Anerkennung hinaus eine strukturierte Gemeinschaft mit gemeinsamer Episkopé angestrebt. Kirchengemeinschaft im Sinne der „Leuenberger Konkordie“ hingegen wurzelt in dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums. Das Evangelium wird als Botschaft vom Heil in Jesus Christus beschrieben, der den Sündern Gerechtigkeit zukommen läßt. Mit diesem Verständnis des Evangeliums weiß sich die Konkordie auf dem Boden der altkirchlichen und in Übereinstimmung mit der gemeinsamen Überzeugung der reformatorischen Bekenntnisse.

In Ziffer 12 der Konkordie heißt es demzufolge: „Die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi (ist) die Mitte der Schrift, und die Rechtfertigungsbotschaft

als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche.“

2. In Anlehnung an CA VII greift die „Leuenberger Konkordie“ nicht in die *Sozialgestalt* der Kirche ein. Sie will konfessionell verschiedene Traditionen weder aufheben noch vereinigen. Unterschiedliche Traditionen sollen versöhnt und auf diese Weise gegenseitige Verwerfungen aufgehoben werden.

Dabei können bekenntnisverschiedene Kirchen fortbestehen, da es der Konkordie nicht vordringlich um Kircheneinheit, sondern um *Kirchengemeinschaft* geht. Im Sinne der Konkordie gehört strukturierte Gemeinschaft nicht zu den „*notae ecclesiae*“. Nach der Überzeugung der lutherischen Reformation ist es allein das Evangelium, das Kirche konstituiert. Das ist für die Reformation eine notwendige Konsequenz aus der Soteriologie.

Die lutherischen Kirchen und die lutherische Theologie haben dies durchzuhalten versucht, obwohl sie dabei nicht immer der Gefahr widerstanden haben, CA VII zu einer doketischen Ekklesiologie zu entstellen. Dieser Gefahr ist ebenso entgegenzutreten wie der Gefahr eines vermeintlichen ekklesiologischen „Realismus“, der das Bischofsamt und die apostolische Sukzession mit einem „*necesse est*“ versieht und damit das „*satis est*“ des Evangeliums unterläuft und opfert.

3. Wenn auch von katholischer Seite wiederholt zu erkennen gegeben wurde, daß man eine Vereinbarung wie die Leuenberger Konkordie für unzureichend hält, so haben unsere Kirchen mit der Annahme der Konkordie *Prioritäten gesetzt*, die zu beachten sind. Von daher können unsere Kirchen einen Weg zur vollen Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche nur gehen, den auch die reformierten Kirchen und Gemeinden mitgehen können. Wir wollen keine Gemeinschaft anstreben, die man nur unter Preisgabe der Gemeinschaft mit anderen Kirchen erreicht.

III. *Lutherische Grundaussagen im bisherigen katholisch/lutherischen Dialog und ihr Stellenwert im Dokument „Einheit vor uns“*

1. „Einheit vor uns“ steht inhaltlich *besonders* zu folgenden vorausgehenden Ergebnissen des katholisch-lutherischen Dialogs in Beziehung:

„Das Evangelium und die Kirche“ (Malta-Bericht)

„Wege zur Gemeinschaft“

„Das geistliche Amt in der Kirche“.

In diesen Dokumenten finden sich grundlegende lutherische Positionen als *gemeinsame* Aussagen zum Kirchen- und Amtsverständnis:

a) Die Einheit der Kirche ist den Kirchen im Handeln des dreieinigen Gottes vorgegeben, ist „Gemeinschaft aus Gnade“ (Wege zur Gemeinschaft 4-13). In Glaube, Liebe und Hoffnung sind „die einheitstiftenden Gaben des Herrn“ anzunehmen (Wege zur Gemeinschaft 24-31).

b) Die sichtbare Einheit ist wesenhaft vielfältig und dynamisch (Wege zur Gemeinschaft 33-41).

c) Die Kirche steht als „*creatura et ministra verbi*“ „unter dem Evangelium und hat in ihm ein übergeordnetes Kriterium“ (Malta 48).

d) Das Amt in der Gemeinde „ist Zeichen der Priorität der göttlichen Initiative und Autorität im Leben der Kirche“ (Das geistliche Amt in der Kirche 20, vgl. 23).

e) Gerade für das Amtsverständnis sind gemeinsame hermeneutische Reflexionen notwendig. Traditionen können nicht übersprungen werden, müssen jedoch in stets neuer Weise auf die Heilige Schrift bezogen werden (Wege zur Gemeinschaft 65).

f) Amt, Lehre und Ordnungen in der Kirche sind apostolisch, „insofern sie das apostolische Zeugnis weitergeben und aktualisieren“ (Malta 52). Als „ecclesia apostolica“ steht die gesamte Kirche in der apostolischen Sukzession (Malta 67, Das geistliche Amt in der Kirche 61). Eine Sukzession der Amtsnachfolge ist *innerhalb* der Sukzession der Gesamtkirche zu sehen (Das geistliche Amt in der Kirche 61).

g) Entsprechend wird von lutherischer Seite für ihr Kirchesein und ihr Amt die apostolische Sukzession als gegeben und konstitutiv angesehen. Da lutherischerseits das Amt in der katholischen Kirche nicht geleugnet wird, erscheint die Anerkennung der Ämter vor allem als ein Problem der römisch-katholischen Kirche (Malta 64, Wege zur Gemeinschaft 87, Das geistliche Amt in der Kirche 79).

2. Das Dokument „Einheit vor uns“ ist mit seinen Überlegungen zur *strukturierten Gemeinschaft* nicht mehr von diesen Grundaussagen bestimmt. Was schon das Nationalkomitee des LWB in der DDR in seiner Stellungnahme zum Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“ angefragt hat, gilt für das Dokument „Einheit vor uns“ noch stärker. Die römisch-katholische Auffassung wurde zur heimlichen Norm erhoben. Das lutherische Kirchen- und Amtsverständnis wird in eine Fragestellung gedrängt, die das Eigene nicht in jeder Hinsicht deutlich genug zum Ausdruck kommen läßt. Das katholische Kirchen- und Amtsverständnis ist in „Einheit vor uns“ zum Konstitutivum für eine lutherisch-katholische Kirchengemeinschaft geworden. Der für eine Kirchengemeinschaft notwendige Grundkonsens ist nicht mehr bei CA VII angesiedelt.

Der von „Einheit vor uns“ vorgeschlagene Weg zur Kirchengemeinschaft führt damit zur Preisgabe der Identität des lutherischen Partners.

3. Zu begrüßen ist die Herausarbeitung der ökumenischen Aufgabenstellung, die Einheit der Kirche sichtbar werden zu lassen und dafür notwendige Schritte konkret zu benennen. Der vorgeschlagene Weg und sein theologischer Ansatz kann aber *nicht übernommen* werden.

In den Stellungnahmen der Gliedkirchen wird einhellig bezweifelt, ob die vorgelegten Überlegungen zur Amtsfrage, wie sie in „Dienstgemeinschaft“ ausgeführt sind, wirklich mit den lutherischen Grunderkenntnissen zur Bedeutung und Praxis des kirchlichen Amtes vereinbar sind.

Der auffällig unkritische Umgang mit dem katholischen Vorwurf des „defectus sacramenti ordinis“ in der Kirche der Reformation wird in den Stellungnahmen einmütig zurückgewiesen.

Bemängelt wird von unseren Gliedkirchen, daß die Bedeutung der synodalen Leitung der Kirche und die Funktion der Laien in der Episkopé bei den Überlegungen zur gemeinsam auszuübenden Episkopé und zum gemeinsamen kirchlichen Amt wenig Beachtung gefunden haben und dadurch Formen entwickelt worden sind, die an der Verfassungswirklichkeit unserer Kirche vorbeigehen.

Zusammenfassend kann dazu gesagt werden: „Einheit vor uns“ löst die seit der Reformation anstehenden ekklesiologischen Differenzen nicht, sondern erhärtet nur, daß sich im Amtsverständnis die Frage nach der Stellung des Evangeliums in und über der Kirche konkretisiert. In Malta 47 heißt es: „Die Frage nach dem kirch-

lichen Amt, seiner Stiftung, seiner Stellung in der Kirche und seines rechten Verständnisses stellt eine der wichtigsten offenen Fragen zwischen Lutheranern und Katholiken dar. Hier konkretisiert sich die Frage nach der Stellung des Evangeliums in und über der Kirche. Es geht also um die Konsequenzen, die sich aus der Lehre von der Rechtfertigung für das Verständnis des Amtes ergeben.“

Von daher steht mit „Einheit vor uns“ lutherisches Proprium auf dem Spiel.

4. Die gemeinsame Grundaussage zum Amt (vgl. 1.d) fordert eine Anerkennung der bestehenden Ämter und läßt nur einen Hinderungsgrund zu: daß das Amt einer Kirche der oben beschriebenen Dimension nicht entspricht. Unter diesem Maßstab können auch verschieden ausgeprägte und strukturierte Ämter gemeinsam wirken. *Ein einheitliches Amt ist nicht als konstitutiv für die Gemeinschaft der Kirche anzusehen.* Gerade an dieser Stelle sollte gelten, daß zum gemeinsamen Leben in Christus gehört, „daß die einzelnen wie die Gemeinschaften ihre Talente dankbar erkennen, treu verwalten und bereitwillig in den Dienst des Ganzen stellen; zugleich müssen sie offen sein für die besonderen Gaben, die andere empfangen haben“ (Wege zur Gemeinschaft 37). Auch wenn über das Bischofsamt und die Bedeutung der Episkopé in den lutherischen Kirchen weiter nachzudenken ist, wird eine Verständigung nur dann möglich sein, wenn die römisch-katholische Kirche anerkennen kann, daß sich die Episkopé auch in anderen Strukturen vollzieht als in den ihrigen.

Die gemeinsame Grundaussage zur Apostolizität der Kirche (vgl. 1.f) nimmt der lutherisch-katholischen Differenz im Blick auf die apostolische Sukzession die kirchentrennende Wirkung. Hier muß sich „versöhnte Verschiedenheit“ bewähren. Einer Übernahme der bischöflichen Sukzession als stillschweigende Voraussetzung für die Anerkennung des lutherischen Amtes ist aufgrund der bestehenden apostolischen Sukzession zu widerstehen. Das macht ein Neubedenken der Vorstellungen eines gemeinsamen Amtes (vgl. Einheit 117ff) notwendig.

Theologisch ist die bereits im Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“ Nr. 80 erfolgte Weichenstellung einer Differenzierung zwischen dem lutherischen „satis est“ und der katholischen „Fülle des kirchlichen Lebens“ anzufragen. Dort heißt es:

„Wenn nach Confessio Augustana VII die Übereinstimmung in diesen beiden Kennzeichen, in die das Amt eingeschlossen ist, für die wahre Einheit der Kirche genug ist, so sind damit fundamentale Bedingungen für die Feststellung kirchlicher Einheit genannt. Das ‚satis‘ darf nicht so verstanden werden, als sei die Feststellung weiterer Übereinstimmungen etwa nicht mehr legitim. Wenn solche weiteren Übereinstimmungen als ‚nicht notwendig‘ bezeichnet werden, so soll damit das Wachsen der Einheit in Christus auch in der Gestalt der Kirche nicht verhindert, sondern gerade in rechter Weise freigegeben werden: als Ausdruck des geistgewirkten Glaubens an das Evangelium, der – wie die Werke des Gerechtfertigten – diesem Glauben folgen soll. Das so verstandene lutherische ‚satis est‘ steht deshalb dem Verlangen nach der ‚Fülle‘ kirchlichen Lebens nicht entgegen, sondern schließt den Weg dahin gerade auf. Wohl aber wird damit die Frage aufgeworfen, welche Gestalt der Kirche der rechten Verkündigung des Evangeliums, ihrem Leben und ihrem Dienst zu ihrer größten Wirkung verhilft. In diesem Sinne sind die Lutheraner frei, sich der Forderung nach Gemeinschaft mit dem historischen Bischofsamt zu stellen.“

IV. Konsequenzen ökumenischen Handelns für unsere Kirchen

Auch wenn es viele Anfragen zu dem aufgezeigten Weg gibt, halten wir dennoch an dem großen Ziel wirklicher Kirchengemeinschaft fest und geben zu bedenken:

1. Dem Anliegen, in eine gemeinsame Episkopé hineinzuwachsen, könnte schon heute durch *konkrete Absprachen* Rechnung getragen werden. Wir denken an verbindliche Formen der Zusammenarbeit und Schaffung von Gremien konziliaren Charakters, z. B. bei den brennenden Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und behedelter Schöpfung. Zu denken ist auch an gemeinsam verantwortete Hirtenbriefe zu aktuellen Problemen.

2. In dem Maße, wie das Anliegen der gemeinsamen Episkopé Raum gewinnt, sollte aber zugleich der Wert und die Bedeutung *synodaler Strukturen*, in denen sich die „Priesterschaft aller Gläubigen“ manifestiert, zum Tragen kommen (vgl. dazu Lima, Amt 6: „Wenn sich die Kirchen daran machen, diese Unterschiede zu überwinden, müssen sie ihren Ausgangspunkt bei der Berufung des ganzen Volkes Gottes nehmen.“).

3. Kirchengemeinschaft soll auf *allen* Ebenen kirchlichen Lebens ermöglicht werden. Es gilt, für die verschiedenartigen Formen von Frömmigkeit Verständnis zu wecken und sie einander näher zu bringen. Das betrifft die Heiligen- und Marienverehrung und vor allem das sakramentale Leben in der Gemeinde. Obgleich es im theologischen Verständnis der Eucharistie kaum noch Gegensätze gibt, wird der Gottesdienst unterschiedlich empfunden. Es sollte eucharistische Gastbereitschaft ausgesprochen werden, wo sie aus seelsorgerlichen und ökumenischen Gründen geboten ist, z. B. für konfessionsverschiedene Ehen und in ökumenischen Gottesdiensten.

4. In den Gemeinden evangelischer Tradition müssen wir uns *ganz neu um ein vertieftes Sakramentverständnis bemühen* und noch stärker als bisher in die Verbindlichkeit christlichen Lebens uns einüben. Katholischerseits wäre aus seelsorgerlichen Gründen der Umgang mit konfessionsverschiedenen Ehen und Familien zu überdenken.

In der Diasporasituation aller Kirchen in der DDR ist wichtig, in der praktischen Gemeindefarbeit aufeinander zuzugehen, Arbeit mit Jugendlichen und mit jungen Ehepaaren gemeinsam zu verantworten und auch im gesellschaftlichen Bereich die diakonisch-karitative und politisch-ethische Verantwortung miteinander abzustimmen. So würde in kleinen, aber konkreten und realistischen Schritten Einheit unter uns wachsen und das große Ziel vor uns nicht am fernen Horizont verschwimmen.

5. Solches Bemühen bedarf der ständigen Rückkopplung zu den offiziellen Gesprächen. Darum müssen die vorliegenden Gesprächsergebnisse und die sie begleitenden Stellungnahmen in unseren Kirchen und Gemeinden wahrgenommen und aufgearbeitet werden.

Weitreichendere Entscheidungen sollten an dem großen Ziel der zu verwirklichenden Einheit gemessen werden, da sich sonst unsere getrennten Strukturen verfestigen.

V. Aufgaben für die Kommission

I. Allgemeine Gesichtspunkte

1. Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in der DDR und die weiteren vier nicht dem LWB angehörenden Kirchen in der DDR haben bisher entweder gemeinsam (Wege zur Gemeinschaft z. B.) oder getrennt (Herrenmahl/Geistliches Amt in der Kirche) Stellungnahmen zu den Dialogdokumenten dem Lutherischen Weltbund zugeleitet. Das ermutigt uns zu der Annahme, daß auch aus vielen anderen Mitgliedskirchen dem Lutherischen Weltbund Stellungnahmen zugegangen sind. Allerdings müssen wir mit großem Bedauern feststellen, daß vom Lutherischen Weltbund niemals eine Gesamtauswertung der Stellungnahmen aus den Kirchen *diesen zugegangen* ist. Wir sind der Meinung, daß die Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Kirchen zu den vorausgegangenen Dokumenten zu anderen Vorstellungen von Kirchengemeinschaft als im Dokument „Einheit vor uns“ geführt hätte.

2. Wenn auch einerseits das Dokument „Einheit vor uns“ erkennen läßt, daß die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission als Gruppe ein großes Maß an Übereinstimmung im Glauben erzielt haben, so ist andererseits festzustellen, daß sich damit die Mitglieder – zumindest die evangelischen – von der Wirklichkeit der sie beauftragenden Kirchen entfernt haben.

II. Inhaltliche Gesichtspunkte

1. Für die Verwirklichung von Kirchengemeinschaft stellt sich die Frage des Amtes, insbesondere des historischen Bischofsamtes, als ein Schlüsselproblem heraus. An diesem Punkt sind weitere Bemühungen notwendig, vor allem, was die Übernahme der bischöflichen Sukzession als Voraussetzung oder auch nur Hintergrund einer Anerkennung des Amtes der lutherischen Kirche betrifft. Es sollte weiterhin *nicht einseitig* von einem „defectus sacramenti ordinis“ gesprochen werden; vielmehr müßte in einem auf Kirchengemeinschaft zielenden Dokument ausgesprochen werden, daß *keine Kirche bei konfessionellem Alleingang mehr das Amt Jesu Christi voll verwirklicht*. Die fehlende Gemeinschaft der Kirchen stellt jede Kirche in einen „Defekt“ hinein. Deshalb sollte der in Nr. 177ff vorgeschlagene Weg neu bedacht werden; auch unter dem Gesichtspunkt, ob es wohl möglich sei, über eine gegenseitige Respektierung und Anerkennung der Ämter hinaus zu einer gemeinsamen Ausübung des Amtes zu gelangen, ohne daß der im Dokument vorgeschlagene Weg einer gemeinsamen Ordination angenommen werden muß. Es wäre wichtig, zu einem Modell zu kommen, das nicht Versöhnung um den Preis der totalen Preisgabe der Identität eines Dialogpartners bedeutet.

2. Bei zukünftigen Überlegungen zur gemeinsam ausgeübten Episkopé und zum kirchlichen Amt müßte die Bedeutung der *synodalen* Leitung der Kirche und der *Funktion der Laien in der Episkopé* stärker berücksichtigt werden.

Weiterhin sollte auf jeden Fall die Frage der *Ordination der Frauen* sowie die Stellung und *Bedeutung des Papstes* in der gemeinsamen Episkopé bedacht werden.

Die gemeinsame Rückbesinnung darf sich nicht auf die Alte Kirche allein erstrecken, sondern muß hinter diese zurückgehen und sich auf das Neue Testament beziehen.

3. Im Dokument „Einheit vor uns“ wird, was die Forderung nach einem gemeinsamen kirchlichen Amt betrifft, letztlich das Modell der „Korporativen Vereinigung“ bestimmend. Es müßte bei weiterem Gespräch über die anzustrebende Gestalt der Gemeinschaft deutlich werden, wie der Grundsatz, daß die gesuchte Einheit eine Einheit in der Verschiedenheit sein wird, tatsächlich durchgehalten werden kann.

4. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, über die Konsequenzen aus den verbleibenden Differenzen im Sakraments- und Amtsverständnis nachzudenken und die Bedeutung und Rolle der uns trennenden römisch-katholischen Besonderheiten (Mariologie, Ablaß) zu klären.

III.

Das Dokument „Einheit vor uns“ bedarf einer *grundsätzlichen Überarbeitung*, wenn es das Verständnis unserer Kirchen für den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche zutreffend wiedergeben will und im Einklang mit der Erklärung des Lutherischen Weltbundes über „Das Ziel der Einheit“ (Budapest 1984) stehen soll, in der es u. a. heißt: „Die Einheit der Kirche ist eine Gemeinschaft . . . in der die ausgeübten Ämter von allen anerkannt werden als Ausprägung des von Christus seiner Kirche eingesetzten Amtes. Sie ist eine Gemeinschaft, in der Verschiedenheiten zur Fülle beitragen und nicht mehr Hindernisse für die Einheit sind, eine verpflichtete Gemeinschaft, die gemeinsame Entscheidungen treffen und gemeinsam handeln kann.“

Gemeinsame Einrichtung Ökumene, Berlin/DDR

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Stellungnahme der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbunds zu „Einheit von uns“ ist im Juli 1989 als Nr. 37 der „Texte aus der VELKD“ erschienen.

Herausgeber: Kirchenamt der VELKD, Postfach 51 04 09, 3000 Hannover 51.

Die Veröffentlichungen der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission: Wege zur Gemeinschaft (1981), Das geistliche Amt in der Kirche (1982), Einheit vor uns (1985) sind im Otto Lembeck Verlag, Frankfurt, und Bonifatius-Verlag, Paderborn, erschienen.